

## Liste der anerkannten Hochschulabschlüsse und Fortbildungen für eine Direktzulassung als Lehrkraft in Berufssprachkursen

Gemäß § 18 Abs. 5 DeuFöV müssen Lehrkräfte, um in den Berufssprachkursen unterrichten zu können, ab dem 01.01.2022 eine Qualifikation zur Vermittlung berufsbezogener Deutschsprachkenntnisse vorweisen. Diese erwerben Lehrkräfte auf Basis ihrer Grundqualifikation nach §15 Abs. 1 und 2 IntV standardmäßig durch die Zusatzqualifizierung des BAMF (ZQ BSK).

Die folgende Liste stellt die Voraussetzungen dar, unter denen Lehrkräfte mit einer Grundqualifikation nach §15 Abs. 1 und 2 IntV direkt für eine Unterrichtstätigkeit in Berufssprachkursen zugelassen werden, ohne zuvor die ZQ BSK absolvieren zu müssen.

### I. **Anerkannte Hochschulabschlüsse (in einem deutschsprachigen Land erworben)**

Alle nach § 15 Abs.1 und 2 IntV zugelassenen Lehrkräfte mit folgenden Qualifikationsnachweisen benötigen keine Zusatzqualifizierung des BAMF für Lehrkräfte in Berufssprachkursen:

- Hochschulabschluss „Berufssprache Deutsch“ (Hauptfach Bachelor oder Master)
- Hochschulabschluss „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ (Hauptfach Bachelor oder Master)
- Hochschulabschluss in DaF/DaZ **in Verbindung mit** einem Studienfach bzw. einem Hochschulzertifikat in Berufspädagogik, Wirtschaftspädagogik oder Praxisprogramm Wirtschaft
- Hochschulabschluss in DaF/DaZ mit integriertem Fachschwerpunkt „Berufsbezogener Deutschunterricht“ (Nachweis über mindestens vier absolvierte einschlägige Lehrveranstaltungen, z.B. Vorlesung, Seminar)
- Hochschulabschluss in Berufspädagogik oder Berufsschullehramt **in Verbindung mit** weiterbildendem Studium zum Fachschwerpunkt „Berufsbezogener Deutschunterricht“ oder „Berufsbezogenes Deutsch“ (mind. 6 ECTS)

### II. **Anerkannte Fortbildungen im Bereich „Berufsbezogener Deutschunterricht“ im Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten (UE)**

Alle nach § 15 Abs.1 und 2 IntV zugelassenen Lehrkräfte mit folgenden Qualifikationsnachweisen benötigen keine Zusatzqualifizierung des BAMF für Lehrkräfte in Berufssprachkursen:

- **IQ / Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch**  
Qualifizierung für DaZ-Lehrende in den Berufssprachkursen (DeuFöV) A2-C1 (80 UE)
- **Goethe-Institut**  
Fortbildung „Deutsch im Beruf“ (80 UE)

Grundsätzlich können alle methodisch-didaktischen Fortbildungen im Umfang von mindestens 80 UE in Präsenz mit dem nachgewiesenen Fachschwerpunkt „Berufsbezogener Deutschunterricht“ anerkannt werden.

Die Anbieter sind Institute der Lehrkräftefortbildung, Volkshochschulen, zertifizierte Bildungsträger mit ausgewiesener Expertise im Bereich der berufsbezogenen Deutschsprachförderung, deren Qualifizierungsangebot für Lehrkräfte öffentlich zugänglich und im Rahmen einer externen Zertifizierung bzw. Akkreditierung anerkannt ist. Rein informelle interne Schulungsmaßnahmen für Lehrkräfte werden jedoch nicht anerkannt.

Inhaltlich sind die methodisch-didaktischen Fortbildungen mit dem nachgewiesenen Fachschwerpunkt „Berufsbezogener Deutschunterricht“ außerdem von den Fortbildungen mit einem anderen erkennbaren Schwerpunkt, z.B. auf „Sprachsensible Fachunterricht“, „Deutsch am Arbeitsplatz“, CLIL / „Fach- und sprachintegriertes Lernen“ oder Fachsprachenunterricht („Wirtschaftsdeutsch“, „Deutsch für Medizin“ etc.) abzugrenzen.

Alle Anfragen bzgl. der Anerkennung weiterer Fortbildungen sind an [Ref82CPoesteingang@bamf.bund.de](mailto:Ref82CPoesteingang@bamf.bund.de) zu richten. Diese Liste wird laufend aktualisiert.

### III. **Auslaufend: Anerkannte Fortbildungen im Bereich „Berufsbezogener Deutschunterricht“ mit weniger als 80 Unterrichtseinheiten (UE)**

#### a) **Fortbildungen im Umfang von mindestens 60 Unterrichtseinheiten (UE) in Kombination mit nachgewiesener Unterrichtspraxis von 800 UE in Berufssprachkursen nach § 45 a AufenthG – nur bei Beginn der Fortbildung bis zum 31.12.2020**

Alle nach § 15 Abs.1 und 2 IntV zugelassenen Lehrkräfte mit mindestens 800 UE nachgewiesener Unterrichtspraxis (formlose Kursträgerbescheinigung mit Angabe der Kursart und Kursnummer) in Berufssprachkursen nach § 45 a AufenthG in Verbindung mit einem der folgenden Qualifikationsnachweise benötigen keine Zusatzqualifizierung des BAMF für Lehrkräfte in Berufssprachkursen:

- **IQ / Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch**  
Kursleiter/-innenqualifizierung Berufsbezogener DaZ-Unterricht (mind. 60 UE)
- **IQ / Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch**  
Qualifizierung für DaZ-Lehrende im Berufsbezogenen DaZ-Unterricht – Grundlagen Methodik & Didaktik (mind. 65 UE)
- **telc**  
Fortbildung „Zertifizierter Experte (m/w/d) Berufsbezogenes Deutsch“ (bei mind. 60 UE)

**b) Fortbildungen im Umfang von mindestens 35 Unterrichtseinheiten (UE), kumuliert zu 80 UE insgesamt – nur bei Beginn der Fortbildung bis zum 31.12.2020**

Eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildung im Bereich „Berufsbezogener Deutschunterricht“ im Umfang von mindestens 35 UE kann **in Verbindung mit** weiteren Fortbildungsnachweisen und Prüferschulungen zum Fachschwerpunkt „Berufsbezogener Deutschunterricht“, „Berufsbezogenes Deutsch“, „Sprachsensibler Fachunterricht“, „Deutsch integriert in den Sach- und Fachunterricht“ oder „Fachsprachenunterricht“ (Wirtschaftsdeutsch; Deutsch für Medizin etc.) anerkannt werden, **wenn sie in der Summe mindestens 80 UE umfassen.**

- **IQ / Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch**  
Qualifizierung für DaZ-Lehrende in den Berufssprachkursen (DeuFöV) B2/C1 (mind. 39 UE)
- **IQ / Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch**  
Qualifizierung für DaZ-Lehrende in den Berufssprachkursen (DeuFöV) A2/B1 (mind. 39 UE)
- **IQ / Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch**  
Kursleiter/-innenqualifizierung Berufsbezogener DaZ-Unterricht (mind. 60 UE)
- **IQ / Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch**  
Qualifizierung für DaZ-Lehrende im Berufsbezogenen DaZ-Unterricht – Grundlagen Methodik & Didaktik (mind. 65 UE)
- **telc**  
Fortbildung „Zertifizierter Experte (m/w/d) Berufsbezogenes Deutsch“ (mind. 40 UE)

Grundsätzlich können alle methodisch-didaktischen Fortbildungen im Umfang von mindestens 35 UE in Präsenz mit dem nachgewiesenen Fachschwerpunkt „Berufsbezogener Deutschunterricht“ anerkannt werden, **wenn sie bereits vor dem 01.01.2020 etabliert wurden.**

Die Anbieter sind Institute der Lehrkräftefortbildung, Volkshochschulen, zertifizierte Bildungsträger mit ausgewiesener Expertise im Bereich der berufsbezogenen Deutschsprachförderung, deren Qualifizierungsangebot für Lehrkräfte öffentlich zugänglich und im Rahmen einer externen Zertifizierung bzw. Akkreditierung anerkannt ist. Rein informelle interne Schulungsmaßnahmen für Lehrkräfte werden jedoch nicht anerkannt.

Inhaltlich sind die methodisch-didaktischen Fortbildungen mit dem nachgewiesenen Fachschwerpunkt „Berufsbezogener Deutschunterricht“ außerdem von den Fortbildungen mit einem anderen erkennbaren Schwerpunkt, z.B. auf „Sprachsensiblen Fachunterricht“, „Deutsch am Arbeitsplatz“, CLIL / „Fach- und sprachintegriertes Lernen“ oder Fachsprachenunterricht („Wirtschaftsdeutsch“, „Deutsch für Medizin“ etc.) abzugrenzen.

Die hier genannten Fortbildungen mit einem anderen erkennbaren Schwerpunkt, z.B. auf „Sprachsensible Fachunterricht“, „Deutsch am Arbeitsplatz“, CLIL / „Fach- und sprachintegriertes Lernen“ oder Fachsprachenunterricht („Wirtschaftsdeutsch“, „Deutsch für Medizin“ etc.) können jedoch als additive Fortbildungsnachweise **in Verbindung mit** einer anerkannten Fortbildung im Bereich „Berufsbezogener Deutschunterricht“ im Umfang von mind. 35 UE eingereicht werden.

Alle Anfragen bzgl. der Anerkennung weiterer Fortbildungen sind an [Ref82CPPosteingang@bamf.bund.de](mailto:Ref82CPPosteingang@bamf.bund.de) zu richten. Diese Liste wird laufend aktualisiert.

**Alle anderen nach § 15 Abs.1 und 2 IntV zugelassenen Lehrkräfte, die keine ausreichende fachliche Vorqualifikation im oben genannten Mindestumfang nachweisen können (vgl. Punkt I., II. und III.), müssen die Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen im Umfang von 80 UE absolvieren.**